



TREUHAND THOMA+GRAF AG

Fabrikstrasse 14, Postfach 55, 9220 Bischofszell
Tel. 071 424 22 33 / Fax 071 424 22 35
e-mail: treuhand@t-tg.ch

Bischofszell, August 2002



info aktuell

2/2002

Inhalt	Seite
1. Informationen in eigener Sache	
1.1 Einleitung	1
1.2 Wir sind umgezogen	2
2. Tipps und Aktuelles für Selbständigerwerbende	
2.1 Kinder- und Ausbildungszulage für mitarbeitenden Ehegatten	2
2.2 Steuersparpotential	3
3. Mehrwertsteuer	
3.1 Ablauf einer Mehrwertsteuerrevision	3
4. Buchführung	
4.1 Gesetzliche Anerkennung der elektronischen Buchführung und Archivierung	4
5. Steuerspartipps für Lohnempfänger	5
6. Aufgeschnappt	6

1. Informationen in eigener Sache

1.1 Einleitung

Geschätzte Kundinnen und Kunden
Geschätzte Geschäftspartner und Interessierte

Wir freuen uns, Ihnen in unserer zweiten Ausgabe von **info^{aktuell}** interessante und nützliche Themen für Unternehmen und Privatpersonen zu erläutern.

Gerne sind wir auch bereit, auf allfällige Fragen zu den behandelten Themen in einem persönlichen Gespräch vertiefter einzugehen.

Othmar Imboden

info^{aktuell} steht Ihnen im Internet auf unserer Homepage als pdf-Datei zur Verfügung und zwar unter der Rubrik „Downloads“ bei <http://www.t-tg.ch>

1.2 Wir sind umgezogen

Wie Sie wissen, sind unsere Büros seit dem 1. Juni 2002 neu an der Fabrikstrasse 14 in Bischofszell.



Die Umzugsarbeiten am Freitag 31. Mai sind ohne grössere Schwierigkeiten abgelaufen. Dank Wochenendeinsatz konnten unsere neuen Büros bereits am Montag 3. Juni 2002 geöffnet werden.

Wir haben uns zwischenzeitlich gut eingelebt und durften auch schon viele unserer Kunden und Geschäftspartner in den neuen Räumlichkeiten begrüßen.

2. Tipps und Aktuelles für Selbständigerwerbende

2.1 Kinder- und Ausbildungszulage für mitarbeitenden Ehegatten



Kanton Thurgau

Mit Schreiben vom September 2001 hat das **Amt für AHV und IV des Kantons Thurgau** über einen Entscheid des Verwaltungsgerichtes betreffend den Kinderzulagenanspruch des mitarbeitenden Ehegatten informiert.

Da wir immer wieder auf Personen treffen, welche von dem Entscheid keine Kenntnis haben informieren wir in dieser Form über die Möglichkeiten, welche dieser eröffnet.

Aufgrund des Urteils vom 8. September 1999 **können seit dem 1. Januar 2000 den mitarbeitenden Ehegatten Kinder- und Ausbildungszulagen ausgerichtet werden.** Die Anmeldung kann ab sofort oder rückwirkend per 1. Januar 2000 erfolgen, sofern ein Lohn abgerechnet wird/wurde. Eine volle Zulage kann mit einem Arbeitspensum ab 80% oder 160 Stunden/Monat bezogen werden, wenn auch ein marktüblicher Lohn (nach Praxis des Amtes für AHV und IV des Kantons Thurgau ab einer BVG-pflichtigen Lohnsumme) abgerechnet wird. Wird weniger Lohn abgerechnet, sind die Kinder- und Ausbildungszulagen gemäss Gesetz proportional zu kürzen. Für eine Teilzulage ist ein Mindestarbeitspensum von 20% oder 32 Stunden/Monat erforderlich.

(Der Auszug aus dem Schreiben des Amtes für AHV und IV des Kantons Thurgau kann auch auf unserer Homepage unter der Rubrik „Aktuelles“ abgerufen werden.)

Ähnlich ist die Handhabung bei der **Familienausgleichskasse des Thurgauer Gewerbeverbandes**, welche gemäss ihrem Schreiben vom 07.02.2002 das folgende Verfahren für die Verfügung von Zulagen festgesetzt hat:

1. Kriterium: Arbeitszeit (40 Stunden pro Woche = 100%). Die Mindestarbeitszeit liegt bei 8 Wochenstunden, damit Zulagen ausgelöst werden.

2. Kriterium: Salär (Fr. 36'000 pro Jahr = 100%). Das Mindesteinkommen liegt bei Fr. 7'200 pro Jahr, damit Zulagen ausgelöst werden.

Das Schreiben der Familienausgleichskasse des Thurgauer Gewerbeverbandes mit **Berechnungsbeispielen** zur konkreten Hand-

habung können Sie auf unserer **Homepage** unter der Rubrik „Aktuelles“ einsehen.

Kanton St. Gallen

Nach Auskunft der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen besteht für den mitarbeitenden Ehegatten der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers eine Zulagenbezugsberechtigung. Der Anspruch auf Zulagen entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch.

Die Höhe des Zulagenanspruches wird nach den **Arbeitsstunden pro Monat** wie folgt definiert:

00 – 19 Stunden:	kein Anspruch
20 – 59 Stunden:	Teilzulage
ab 60 Stunden:	Vollzulage

Beispiel: 37 Arbeitsstunden pro Monat:

$$\frac{37 \times 100}{60} = 62\% \text{ einer Vollzulage}$$

Zur Höhe des Lohnes werden keine Angaben gemacht, es reiche jedoch im Normalfall schon aus wenn ein Jahreslohn von Fr. 4'000 abgerechnet wird.

2.2 Steuersparpotential



Bei Inhabern von Einzelfirmen und Teilhabern von Personengesellschaften ist das Steuersparpotential im Vorsorgebereich besonders gross. Sie können sich freiwillig der Pensionskasse ihres Personals anschliessen.

Es gilt zu beurteilen, ob der nachhaltige Anteil am Firmengewinn die Grenze von Fr. 148'320 übersteigt oder nicht. Liegt der zukünftige Gewinn unter der Grenze, so sollte eine Säule-3a mit Alters-, Todesfall- und Erwerbsausfallrente abgeschlossen werden. **Die Prämie von maximal 20% des steuerba-**

ren Gewinns (höchstens Fr. 29'664) kann vom Einkommen in Abzug gebracht werden. Ist der zukünftige Gewinn höher, so sollte ein **freiwilliger Anschluss an die Pensionskasse des Personals** erfolgen. Der Betriebsinhaber kann in diesem Fall **maximal 20 bis 25 Prozent seines jährlichen Reingewinns steuerfrei in die berufliche Vorsorge einlegen. Ebenfalls kann er in diesem Fall die „kleine“ Säule 3a mit einem jährlichen Beitrag von Fr. 5'933 abschliessen und diesen bei Einzahlung vom Einkommen in Abzug bringen.** Wenn die Gattin oder Lebensgefährtin mitarbeitet, sollte für sie mit der AHV abgerechnet werden. Bis zu einem Gehalt von Fr. 74'160 sind die Beiträge rentenbildend. Ab einem Gehalt von Fr. 24'720 gehört sie obligatorisch der Pensionskasse des Personals an. Sie erhält damit Erwerbsausfall-Leistungen sowie ein Alterskapital. Zudem kann sie eine eigene Säule 3a aufbauen. Wenn die Gattin mitverantwortlich zusammen mit ihrem Mann die Firma führt, kann es sinnvoll sein, eine Kollektivgesellschaft zu gründen. In diesem Fall kann jeder der beiden Gatten 20 Prozent seines Erwerbseinkommens bei der Säule 3a steuerlich abziehen (maximal je Fr. 29'664).

3. Mehrwertsteuer

3.1 Ablauf einer Mehrwertsteuerrevision

Da es sich bei der Mehrwertsteuer um eine Selbstveranlagungssteuer handelt, welche rund einen Drittel des Finanzhaushaltes des Bundes abdeckt, ist es angebracht, dass die Eidg. Steuerverwaltung die vorgenommenen Selbstdeklarationen prüft. **Auf der Homepage der Eidg. Steuerverwaltung wird eine detaillierte Übersicht zu Grund, beteiligten Personen, benötigten Unterlagen und Ablauf der Mehrwertsteuerrevision dargelegt.**

Unter folgender Internet-Adresse können die Details dazu eingesehen werden:

<http://www.estv.admin.ch/data/mwst>

Der Link zu den Seiten der Eidg. Steuerverwaltung wird auch von unserer Homepage aus unter der Rubrik „Links“ zur Verfügung gestellt.

Zusätzlich zu den formellen Informationen der Eidg. Steuerverwaltung, weisen wir im folgenden auf einige informelle Punkte hin, welche anlässlich einer Mehrwertsteuerrevision vorteilhafterweise zu beachten sind:

Begrüssung

- Begrüssung des Inspektors durch Geschäftsinhaber/-führer, verantwortliche Person bzw. Treuhänder
- Telefonnummer des Treuhänders hinterlegen
- Allgemeine Informationen (Betriebsstätigkeit, Prospekt, zuständige Personen, Arbeitszeiten)
- Terminlicher Ablauf besprechen

Infrastruktur

- Genügend grosser Tisch mit Stuhl
- Stromanschluss
- Hinweis auf den Standort des Fotokopiers
- Getränke auf Tisch/Kaffeesevice

Schlussbesprechung

- Termin bei der Begrüssung festlegen
- Besprechungsrunde: verantwortliche Person, Treuhänder, Inspektor
- Besprechung: Ergänzungsabrechnung/ Gutschrift, Weisungen

Allgemeines

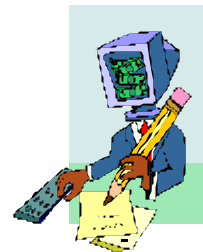
- Keine Betriebsbesichtigung am Anfang der Revision
- Es gibt nicht nur gut ausgebildete Inspektoren – nicht alles einfach akzeptieren sondern hinterfragen

Sehr wichtig: Es muss jährlich eine Umsatzabstimmung erstellt werden. Diese

ist dem Inspektor unbedingt vorzulegen. *Für Kunden, für die wir die periodischen Mehrwertsteuerabrechnungen erstellen, nehmen wir die jährlichen Umsatzabstimmungen automatisch vor.* **Auf Wunsch bieten wir diese Dienstleistung selbstverständlich auch allen anderen Interessierten an.**

4. Buchführung

4.1 Gesetzliche Anerkennung der elektronischen Buchführung und Archivierung



Der Bundesrat hat eine Revision der Art. 957ff des Obligationenrechts (OR) sowie die Ausführungsverordnung für Art. 957 OR auf den 1. Juni 2002 in Kraft gesetzt. Darin wird festgehalten, dass **neu alle Geschäftsbücher, Geschäftskorrespondenz und Belege künftig sowohl in Original als auch elektronisch geführt und aufbewahrt werden können.**

Zudem bringt die Revision der Art. 957ff OR gewisse formelle Änderungen mit sich:

- Inventare müssen nicht mehr unterzeichnet und können somit auch elektronisch aufbewahrt werden.
- Die Unterzeichnungs- und schriftliche Aufbewahrungspflicht für die Betriebsrechnung und Bilanz bleibt bestehen.
- Die **10-jährige Aufbewahrungspflicht für Geschäftsbücher, Buchungsbelege und Geschäftskorrespondenz** gilt weiterhin. Die **Frist beginnt jedoch neu mit dem Ablauf des Geschäftsjahres** und nicht wie früher mit Ablauf des Kä-

lenderjahres in dem die letzten Eintragungen vorgenommen wurden, die Geschäftskorrespondenz ein- oder ausgegangen ist und die Buchungsbelege entstanden sind.

- Das Gericht oder die Behörde können anordnen, dass die elektronisch oder in vergleichbarer Weise aufbewahrten Geschäftsbücher, Buchungsbelege oder Geschäftskorrespondenz vom Buchführungspflichtigen **so vorgelegt werden, dass sie entweder ohne Hilfsmittel gelesen oder mit Hilfsmitteln lesbar gemacht werden können**. Die Hilfsmittel sind dabei vom Buchführungspflichtigen zur Verfügung zu stellen.

Die Ausführungsverordnung für Art. 957 OR hält fest, dass zur Führung und Aufbewahrung der Unterlagen unveränderbare Informationsträger wie Papier und Bildträger verwendet werden können. Zudem legt sie fest, unter welchen Voraussetzungen (z.B. digitale Signaturen, Zeitstempel etc.) veränderbare Informationsträger zugelassen sind.

Es kann festgehalten werden, dass mit der Revision der Art. 957ff OR die Voraussetzungen für den Einsatz der heute aktuellen, rationalen Geschäftsbearbeitungsmethoden geschaffen wurde.

Wie bereits erwähnt müssen auch die elektronisch archivierten Informationen während 10 Jahren aufbewahrt werden. Zudem muss sichergestellt sein, dass diese Informationen jederzeit mit den notwendigen Hilfsmitteln lesbar gemacht werden können und dass diese Hilfsmittel zur Verfügung stehen. Das heisst, dass allenfalls die Informationen von eventuell veralteten Datenträgern auf neue übertragen werden müssen oder die Hilfsmittel (Hardware/Software) zum Lesen der gespeicherten Informationen ebenfalls während der geforderten Aufbewahrungsfrist zur Verfügung stehen müssen.

5. Steuerspartipps für Lohnempfänger

Dritte Säule:

Sie stellt eine der besten Sparmöglichkeiten dar. Wer den maximalen Beitrag von **derzeit CHF 5'933 jährlich** in eine gebundene Vorsorgepolice einzahlt, kann diese Einzahlung voll vom steuerbaren Einkommen abziehen.

Bildung:

Weiterbildungskosten sind beim Bund und in den meisten Kantonen vom steuerbaren Einkommen abzugsfähig. Auch die mit der **Weiterbildung zusammenhängenden Kosten wie Fahrt zum Ausbildungsort, Bücher und Schreibutensilien** können in Abzug gebracht werden.

Gesundheitskosten:

Gesundheitskosten, die der Steuerpflichtige für sich und Angehörige trägt, können zum Teil vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden (in den meisten Kantonen besteht ein Selbstbehalt). Mit sämtlichen Rechnungen für **Selbstbehalte der Krankenkasse, Zahnarzt, Zahnkorrekturen, Kontaktlinsen, Brillen und nicht rezeptpflichtige Medikamente** kann sich über ein Jahr einiges an Kosten aufsummieren.

Unterhalt des Eigenheims:

Liegenschaftsunterhaltskosten wie Reparaturen, Renovationen sowie Ersatz von Einrichtungen können vom steuerbaren Einkommen abgesetzt werden, soweit sie keinen Mehrwert der Liegenschaft zur Folge haben. Ebenfalls sind Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen abzugsfähig. Es **lohnt sich daher allenfalls auch gezielt in Jahren mit hohem Einkommen solche Unterhaltsarbeiten vorzuziehen**, um somit die Steuerprogression zu brechen.

6. Aufgeschnappt

(aus „Facts“ Nr. 29 vom 18. Juli 2002)

Die Schweiz als Steuerparadies für vermögende Ausländer

Seit dem 1. Juni 2002 haben alle in der Schweiz nicht erwerbstätigen EU-Bürger anrecht auf eine fünfjährige Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz. Sie müssen nur nachweisen, dass sie gegen Krankheit und Unfall versichert sind und genug Geld haben, um sich das Leben in der Schweiz leisten zu können.

Für Ausländer, welche in der Schweiz keiner Erwerbstätigkeit nachgehen werden vielfach Steuerabkommen ausgehandelt, wonach die **Besteuerung nach ihrem geschätzten Lebensaufwand** erfolgt. Dies unabhängig wie hoch ihre weltweiten Einkünfte effektiv sind bzw. wie gross ihr Gesamtvermögen ist. **Der geschätzte Lebensaufwand wird dabei mit dem Fünffachen des Mietzinses bzw. des Eigenmietwertes der Wohnung oder des Hauses festgelegt. Dividiert man diese Summe durch drei, so erhält man die geschuldete Steuersumme.**



Am Beispiel von Formel-1-Weltmeister Michael Schumacher heisst dies: Für Sein Anwesen in Vufflens-le-Château VD bezahlt der Deutsche laut NZZ jährlich 350'000 Franken Miete. Mal fünf durch drei ergibt dies eine Steuerschuld von 580'000 Franken pro Jahr – was bei einem geschätzten Jahreseinkommen von 80 Millionen und einem Vermögen von über einer halben Milliarde überaus bescheiden ist.

info^{aktuell} steht Ihnen im Internet auf unserer Homepage als pdf-Datei zur Verfügung und zwar unter der Rubrik „Downloads“ bei <http://www.t-tg.ch>